

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 232.

Sonnabend den 20. August.

1859.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die im nächsten Semester zu haltenden Vorlesungen

am Siebenzehnten October 1859

beginnen werden.

Gedruckte Verzeichnisse über die im gedachten Halbjahre zu haltenden Vorlesungen sind in der Expedition des Universitätsgerichts und in der Serig'schen Buchhandlung zu erlangen.

Leipzig, den 13. August 1859.

Die Immatriculations-Commission das.

Geh.-R. Wächter,

Dr. Eduard Morgenstern,

b. J. Rector, zugl. in vic. des Königl. Regierungsbevollm.

Univ.-Richter.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Obstinungen der städtischen Chausseen und der Anpflanzungen auf den Wiesen vor dem Flosthore sollen an den Meistbietenden gegen baare Zahlung mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, so wie jeder anderen Verfügung verpachtet werden.

Es haben sich darauf Reflectirende

Dienstag den 23. August Vormittags 9 Uhr

in der Marstall-Expedition einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Nachricht zu gewärtigen.

Leipzig, den 17. August 1859.

Des Rathes der Stadt Leipzig Deputation zu den Chausseen und Anlagen.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 17. August d. J.

Unter den Eingängen zur Registrande, mit deren Vortrage die Sitzung eröffnet wurde, befand sich eine Mittheilung des Stadtraths folgenden Inhalts:

„Indem wir den Herren Stadtverordneten die wegen Forterhebung der in Abtheilung III des Leihcassentarisfs zusammengestellten Abgaben unter dem 21. Juli a. c. ergangene Verordnung der Königl. Kreisdirection, so weit dieselbe diesen Gegenstand betrifft, abschriftlich mittheilen, haben wir zugleich auf den von Ihnen zu Conto 39 des diesjährigen Haushaltsplans in dem geehrten Recommunicat vom 12. Juli a. c. gestellten Antrag einzugehen. Wenn die Herren Stadtverordneten dabei erklären, daß Sie eine totale Reform in der Erhebung sämtlicher Thorabgaben, in der Bemessung des Erhebungs- und Regieaufwandes derselben, endlich in dem Wesen der Abgaben selbst für dringend notwendig halten, so haben wir zwar, namentlich was den letzteren Punkt angeht, auf unsere diesfalls wiederholt ausgesprochene Ansicht zu verweisen. Demungeachtet halten wir, bei der Wichtigkeit der vielen hier einschlagenden Fragen eine Berathung in gemischter Deputation für vollkommen angemessen und haben hierzu unsererseits die Herren Stadträthe Bering, Eichorius, Franke und Bruner bestimmt. Wir ersuchen Sie nunmehr, ebenfalls 4 Mitglieder Ihres geehrten Collegiums zu deputiren und uns namhaft zu machen, werden auch mittlerweile mit den sehr umfangreichen Vorarbeiten für das der Deputation vorzuliegende Material beginnen. Wir werden die ganze Berathung nach Möglichkeit beschleunigen, glauben aber schon jetzt darauf hinweisen zu müssen, daß die von Ihnen gestellte Frist — bis Ende September — zu kurz bemessen ist. Im Uebrigen wird es nicht erst notwendig sein, uns ausdrücklich zu verwahren, daß wir das zweifellose Recht der Stadtgemeinde auf Erhebung des Marktrechts, so wie des Damm- und Brückengeldes durch die bevorstehende Deputationsberathung in keiner Weise in Frage gestellt wissen wollen.“

An den Vortrag dieses Schreibens knüpfte der Vorsitzende die Mittheilung der in dessen Eingange erwähnten Verordnung der Königl. Kreisdirection. Sie lautet:

„In Verfolg des von der Königl. Kreisdirection auf den Bericht des Stadtraths allhier vom 25. Juni d. J. erstatteten Vortrags an das Königl. Ministerium des Innern hat zwar Letzteres, laut anher erlassener Verordnung, nach vorgängiger Vernehmung mit dem Königl. Finanzministerio, dem gedachten Stadtrathe die von ihm im Einverständnisse mit den Stadtverordneten nachgesuchte Erlaubniß, die zu Tilgung der Kriegsschulden bestimmten Abgaben von den in Abtheilung III des Leihcassentarisfs aufgeführten Consumtibillen noch bis zum Schlusse des gegenwärtigen Jahres zu Zwecken der Tilgung der Communschulden fortzuerheben, erteilt.“

„Es wird jedoch der Stadtrath unter dessen Eröffnung hiermit nicht nur angewiesen, die Frage wegen Aufhebung oder Beibehaltung dieser Abgaben nunmehr baldthunlichst zur definitiven Erledigung zu bringen, sondern auch zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß er sich auf eine fernere Bewilligung des gegenwärtigen Provisoriums nach Ablauf des obengedachten Zeitpuncts keine Rechnung zu machen habe.“

(— Freudige Bewegung der Versammlung. —)

Die Ernennung der Seiten des Collegiums zu der niederzusetzenden gemischten Deputation abzuordnenden Mitglieder soll durch den Wahlausschuß erfolgen.

Weiter wurde eine, dem Directorium schriftlich zugegangene Erklärung des Herrn St.-R. Fecht, welcher in der Sitzung am 1. d. M. zum Stadtrath auf Zeit gewählt worden war, vorgelesen. Diese Erklärung lautet:

„Die in der Sitzung vom 1. d. M. mit 42 Stimmen auf mich gefallene Wahl zu dem Ehrenamte eines Stadtraths auf Zeit ist mir, der das Vertrauen seiner Mitbürger über Alles schätze, Veranlassung, Ihnen dafür aufrichtig und herzlich zu danken, dabei aber zugleich mein Bedauern auszusprechen, daß meine Geschäftsverhältnisse zur Zeit mir nicht gestatten, die mit jenem Ehrenamte verbundenen Obliegenheiten und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. In dieser Ueberzeugung habe ich an den Stadtrath das Gesuch gerichtet, die auf mich gefallene Wahl auf sich beruhen zu lassen und zu einer anderweitigen Wahl Anordnung zu treffen; wovon ich nicht verfehle, dem geehrten Collegium hiervon schuldige Anzeige zu machen.“